

Aktenzeichen: 4 AZR 601/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 13. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten
und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin i.d.F.
vom 17. Mai 1974 §§ 3, 9, 11

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 601/78

3 Sa 130/77 Berlin

Verkündet am
13. August 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Rudolf für Recht erkannt:

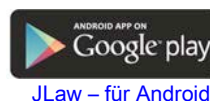
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. Mai 1978 - 3 Sa 130/77 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der tarifgebundene Kläger ist seit 1951 bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), die das beklagte Land als Eigenbetrieb betreibt, beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BMT-G II Anwendung.

Der Kläger war zuletzt als Rangierer auf dem Autobusbetriebshof Z beschäftigt und erhielt zu seiner Vergütung nach Lohngruppe F 1 eine Zulage von 15 v.H. zum Monatstabellenlohn. Auf dem Autobusbetriebshof Z oblag ihm die Leitung der rechtzeitigen Bereitstellung der Omnibusse. Außerdem vertrat er den Betriebshofvorsteher und dessen Vertreter bei deren Abwesenheit. Fahrdienste hatte der Kläger nicht zu leisten.

Der Kläger war früher Vorsitzender des örtlichen Personalrats. Nachdem er wegen einer tätlichen Auseinandersetzung mit seinem Vertreter am 16. Dezember 1976 einen Verweis erhalten hatte, war er im Anschluß daran als Personalratsmitglied zurückgetreten.

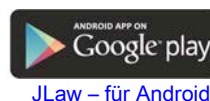
Wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 28 der Dienstanweisung "Autobus" wurde der Kläger auf Betreiben und mit Zustimmung des Personalrats mit dem ihm am 3. Februar 1977 zugegangenen Dienststrafbescheid vom 31. Januar 1977 ohne Änderung seiner Lohngruppe strafweise zum Betriebshof H versetzt. Dort wird er nicht mehr als Rangierer, sondern als sogenannter "Einmannfahrer" eingesetzt. Seine Zulage beträgt seither nurmehr 12 v.H.

Anlaß für die strafweise Versetzung war ein Vorgang vom 7. Januar 1977. An diesem Tage trat der Kläger um 13.30 Uhr seinen Dienst im Betriebshof Z an. Gegen 14.45 Uhr suchte er aus dienstlichen Gründen das Dienstzimmer des Betriebshofvorstehers auf. Dort befanden sich der Personalratsvorsitzende sowie der Mitarbeiter R, der im kleinen Kreis sein 25-jähriges Dienstjubiläum feierte. R forderte den Kläger auf, mit ihm anzustoßen, was dieser jedoch ablehnte. Nach Erledi-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

gung der dienstlichen Angelegenheiten begab sich der Kläger erneut in das Dienstzimmer und trank dort auf eine entsprechende Aufforderung des Mitarbeiters R und mit ausdrücklicher Billigung des ebenfalls anwesenden Betriebshofvorstehers drei kleine Glas Weinbrand und eine Flasche Bier. Im Anschluß daran ließ er sich, da er sich nicht wohlfühlte, vom Dienst ablösen und nach Hause fahren. Am Abend des gleichen Tages fuhr der Kläger dann mit seinem 15-jährigen Sohn und einem Bekannten zum Betriebshof, um seinen Wagen abzuholen. Da der Bekannte das Betriebsgelände nicht betreten durfte, fuhr der Sohn des Klägers den PKW vom Rangierraum bis zur Hofausfahrt. Dort übernahm der Bekannte den Wagen. Der Kläger benötigte seinen PKW u.a. deshalb dringend, weil er damit seinen anderen, zu 80 % schwerbehinderten 24-jährigen Sohn fahren muß.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurden zur Aufklärung des Sachverhalts der Kläger und - ohne allerdings dem Kläger Gelegenheit zur Teilnahme zu geben - die Mitarbeiter H und R protokollarisch vernommen.

Mit der am 17. Februar 1977 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der durch Dienststraßbescheid ausgesprochenen Versetzung. Er ist der Ansicht, daß die Maßnahme bereits deshalb unwirksam sei, weil das beklagte Land gegen § 11 Abs. 3 der Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin i.d.F. vom 17. Mai 1974 (DDO) verstoßen habe. Die Vernehmungen seien durchgeführt worden, ohne ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Maßnahme verstoße auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es hätte nämlich berücksichtigt werden müssen, daß der Betriebshofvorsteher sein Verhalten ausdrücklich gebilligt und er danach auch keinen Dienst mehr verrichtet habe. Auch sei gegen keinen anderen Teilnehmer der Jubiläumsfeier eine Disziplinarmaßnahme

- 4 -



- 4 -

verhängt worden. Obwohl er weiterhin Lohn nach der gleichen Lohngruppe erhalte, belaste ihn die Versetzung auch finanziell, da sich infolge der Änderung der Tätigkeit seine Ruhegehaltsfähige Zulage verringert habe. Auch drohe ihm eine frühere Verkehrsdienstuntauglichkeit.

Der Kläger hat daher beantragt

festzustellen, daß seine mit Dienststraßbescheid vom 31. Januar 1977 ausgesprochene strafweise Versetzung zum Betriebshof H un-
wirksam ist.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß die Maßnahme angemessen sei, zumal normalerweise ein Busfahrer, der Alkohol trinke, mit seiner Entlassung rechnen müsse. Auch der Kläger gehöre zum Fahrdienstpersonal im Sinne der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft). Aus diesem Vorfall sei auch ersichtlich, daß der Kläger sich den früheren Verweis vom 16. Dezember 1976 nicht habe zur Warnung dienen lassen. Disziplinarmaßnahmen gegen andere Teilnehmer seien deshalb unterblieben, weil diese entweder nicht unter Ziffer 28 der Dienstanweisung "Autobus" fielen oder - wie im Falle des Betriebshofvorstehers - das Verfahren wegen Erkrankung ausgesetzt sei. Das Disziplinarverfahren selbst sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine informatorische Anhörung von Zeugen müsse auch in Abwesenheit des Betroffenen gestattet sein.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

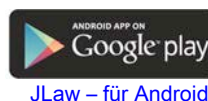
Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. zulässige Revision ist nicht begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Das Landesarbeitsgericht hat mit im Ergebnis zutreffender Begründung die mit Dienststrafbescheid vom 31. Januar 1977 angeordnete strafweise Versetzung des Klägers zum Betriebshof H , die allein Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist, als unwirksam angesehen. Der nach § 256 Abs. 1 ZPO unbedenklich zulässigen Klage (vgl. BAG AP Nr. 40 zu § 256 ZPO) ist daher von den Vorinstanzen zu Recht stattgegeben worden.

Rechtsgrundlage der strafweisen Versetzung des Klägers gemäß Dienststrafbescheid vom 31. Januar 1977 ist die Dienstvereinbarung über die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin (DDO) in der Fassung vom 17. Mai 1974 (vgl. über die Zulässigkeit von Betriebsbußenordnungen BAG 20, 79 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße; BAG AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße; BAG AP Nr. 1 zu § 54 BMT-G II). Nach § 9 Abs. 1 DDO kann danach "gegen Arbeitnehmer, welche die Rechtsvorschriften, die die Ordnung und das Verhalten der Arbeitnehmer im Dienst regeln und auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind, oder die vorstehenden Vorschriften schuldhaft verletzen", eine Disziplinarmaßnahme (Verweis, Versetzung, Entlassung) verhängt werden. Bezug genommen wird damit auch auf die Dienstanweisung "Autobus", gegen deren Ziffer 28 (Alkoholverbot während des Dienstes) der Kläger verstoßen hat. Das folgt zwingend aus § 3 Abs. 2 DDO, wonach die Arbeitnehmer den "dienstlichen Anordnungen", worunter auch eine schriftliche Dienstanweisung zu verstehen ist, nachzukommen haben. Alle Verstöße gegen die Dienstanweisung "Autobus" sind demzufolge mit einer Disziplinarstrafe im Sinne des § 9 DDO bedroht.

Der Senat verkennt nicht, daß rechtsstaatliche Bedenken gegen die Regelung der Disziplinarmaßnahmen der DDO nicht von der Hand zu weisen sind. Denn zur rechtswirksamen Verhängung einer Betriebsbuße und damit zur Rechtswirksamkeit einer Betriebsbußenordnung, gegen deren Zulässigkeit bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen grundsätzlich keine Vorbehalte bestehen, gehört u.a., daß die sanktionier-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

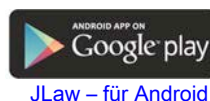
ten Tatbestände eindeutig normiert sind (vgl. dazu die grundlegende Entscheidung BAG 20, 79 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße). Im Hinblick darauf, daß nach § 9 Abs. 1 in Verb. mit § 3 Abs. 1 DDO alle schuldhaften Verstöße gegen die außerordentlich umfangreiche Dienst-anweisung "Autobus" mit einer Betriebsbuße bedroht werden, sind zumindest Zweifel angezeigt, ob im Sinne des Rechtsstaatsprinzipes eine Voraussehbarkeit der angedrohten Sanktionen tatsächlich noch als gewährleistet angesehen werden kann. Allerdings kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es für einen Kraftfahrer zur selbstverständlichen Pflicht aus dem Dienst- und Arbeitsvertrag gehört, während des Dienstes keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen. Davon mußte auch der Kläger, der als Rangierer ebenfalls den Kraftfahrern zuzurechnen ist, ausgehen. Insoweit ist es für den Kläger somit ohne weiteres voraussehbar gewesen, daß sein Verstoß gegen Ziffer 28 der Dienstanweisung "Autobus" Sanktionen im Sinne von § 9 DDO auslösen kann.

Vorliegend bedarf es jedoch keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die DDO aus den dargelegten Gründen wirksam oder unwirksam ist. Denn selbst wenn unter Zurückstellung der aufgezeigten Bedenken von der Wirksamkeit der DDO ausgegangen wird, ist nämlich dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß die strafweise Versetzung schon deswegen unwirksam ist, weil das beklagte Land gegen die grundlegenden Verfahrensvorschriften des § 11 Abs. 3 DDO verstoßen hat. Die rechtswirksame Verhängung einer Betriebsbuße setzt voraus, daß ein rechtsstaatliches ordnungsgemäßes Verfahren nicht nur vorgesehen ist, sondern auch eingehalten wird (BAG 20, 79 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße). Dem Kläger ist zwar im Sinne des § 11 Abs. 2 DDO Gelegenheit gegeben worden, sich vor der Verhängung der Disziplinarstrafe zu rechtfertigen. Auch ist er ausweislich des Vernehmungsprotokolls ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß er im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gehört wird

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

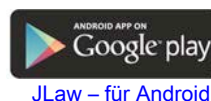
und das Recht hat, sich durch einen Rechtsanwalt, Gewerkschaftsvertreter oder ein Mitglied des Personalrats vertreten zu lassen. Dem Kläger ist aber entgegen § 11 Abs. 3 DDO keine Gelegenheit eingeräumt worden, an den Vernehmungen dritter Personen teilzunehmen. Zu der Vernehmung des Mitarbeiters H ist er nicht geladen und über das Ergebnis dieser Vernehmung auch nicht unterrichtet worden. Ebenso ist eine Unterrichtung des Klägers über die Vernehmung des unaufgefordert erschienenen und vernommenen Mitarbeiters R unterblieben. Gründe, die es im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 3 DDO gerechtfertigt hätten, den Kläger von der Teilnahme an den Vernehmungen auszuschließen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Da somit das beklagte Land gegen die in § 11 Abs. 3 DDO selbst aufgestellten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze verstoßen hat und insoweit das rechtliche Gehör des Klägers nicht gewahrt worden ist, kann die mit Dienststrafbescheid vom 31. Januar 1977 verfügte Strafversetzung des Klägers zum Betriebshof H demnach keinen Bestand haben. Mit Recht vermerkt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang, daß sich das beklagte Land nicht darauf berufen kann, bei der ausgesprochenen Dienststrafe nur die Einlassung des Klägers selbst berücksichtigt zu haben. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um eine kaum nachprüfbare Behauptung handelt, kommt es darauf, ob die zu Protokoll erklärten Angaben der Mitarbeiter R und H tatsächlich nicht berücksichtigt worden sind, auch gar nicht an. Selbst bei einem im wesentlichen unstreitigen Sachverhalt kann es dem Arbeitgeber nicht überlassen bleiben zu beurteilen, ob der Beschuldigte zu den Angaben der Zeugen Stellung nehmen und zu seiner Rechtfertigung noch ergänzende oder richtigstellende Ausführungen machen will. Mit dem Hinweis, daß der Sachverhalt ohnehin aufgeklärt und unstreitig ist, können und dürfen dem Beschuldigten die sich aus § 11 Abs. 3 DDO ergebenden Rechte nicht beschnitten werden. Entscheidend ist allein die objektive Einhaltung der vorgesehenen rechtsstaatlichen Verfahrens-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

grundsätze. Jede andere, auf subjektive Merkmale abgestellte Betrachtungsweise würde der Möglichkeit, daß auch unsachliche Momente mit einfließen können, Raum geben, solche jedenfalls nicht ausschließen und damit vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus bedenklich sein. Die Disziplinarstrafe ist demnach unwirksam, da objektiv feststeht, daß die in der Betriebsbußenordnung festgelegten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze nicht eingehalten worden sind.

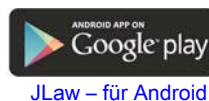
Das Landesarbeitsgericht hat die Dienststrafe im übrigen auch deswegen als unwirksam angesehen, weil nach Abwägung der gesamten Umstände die strafweise Versetzung des Klägers nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht. Abgesehen von den finanziellen Nachteilen und der Gefahr einer früher eintretenden Verkehrsdienstuntauglichkeit bei einem sogenannten Einmannfahrer hat das Landesarbeitsgericht zu Gunsten des Klägers insbesondere berücksichtigt, daß der Kläger mit ausdrücklicher Billigung seines Vorgesetzten Alkohol zu sich genommen und sich danach wegen Dienstunfähigkeit vom Dienst hat ablösen lassen. Wenn daher das Landesarbeitsgericht nach Abwägung aller dieser Umstände in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Strafversetzung im Sinne einer fehlerfreien Ermessensausübung nicht verhältnismäßig ist (BAG 24, 8 = AP Nr. 31 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, vgl. dazu auch BAG 20, 79 = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Betriebsbuße), so sind diese ohnehin nur beschränkt nachprüfbaren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die mit Dienststrafbescheid vom 31. Januar 1977 verfügte Strafversetzung des Klägers ist somit aus allen diesen dargelegten Gründen unwirksam. Ob die Versetzung einzelvertraglich als eine in Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers erfolgte Maßnahme angesehen und aufrechterhalten werden kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Röhsler

Dr. Börner

Oskar Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)